

BEKANNTMACHUNG



über das Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für „Poing Am Bergfeld, Wohngebiete W 7 und W 8 (IV. Entwicklungsstufe)“

Der Gemeinderat der Gemeinde Poing hat am 06.12.2018 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Poing für „Poing Am Bergfeld, Wohngebiete W 7 und W 8 (IV. Entwicklungsstufe)“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 12.03.2019 Az.: P-2018-1509 hat das Landratsamt Ebersberg gemäß § 6 BauGB (Baugesetzbuch) die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für „Poing Am Bergfeld, Wohngebiete W 7 und W 8 (IV. Entwicklungsstufe)“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.12.2018 wirksam. Jedermann kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn die Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 10.04.2019 mit 10.05.2019

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt

Nr. 15/2019 am 10.04.2019

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de

vom 10.04.2019 mit 10.05.2019

Poing, den 05.04.2019

Gemeinde Poing

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

